

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 31. März 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Gesundheitswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet den Studiengang Public Health mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW i.V.m. § 4 MPO fw.

(2) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.

b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

c) Bereits den fachspezifischen Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 4).

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Im Bewerbungsportal werden nur PDF-Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein Ranking gebildet. Es werden Punkte für die erzielte (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses und für das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben.

(3) Für die (vorläufige) Abschlussnote können maximal 24 Punkte nach folgendem Schema vergeben werden:

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,0	24,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,1	23,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,2	23,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,3	23,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,4	23,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,5	23,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,6	22,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,7	22,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,8	22,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 1,9	22,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,0	22,0

Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,1	21,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,2	21,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,3	21,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,4	21,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,5	21,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,6	20,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,7	20,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,8	20,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 2,9	20,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,0	20,0
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,1	19,8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,2	19,6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,3	19,4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,4	19,2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses: 3,5 bis 4,0	19,0
Gesamtsumme	19 – 24

(4) Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest können maximal 20 Punkte vergeben werden. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest besteht aus der Beschreibung eines gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsvorhabens im Umfang von etwa 10 Seiten. Der Test erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob der*die Bewerber*in voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen nach drei Kriterien bewertet:

- 1) Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz,
- 2) theoretische Begründung der Fragestellung,
- 3) Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.

Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfungsberechtigte Personen, die von der nach § 14 MPO fw. zuständigen Stelle bestellt werden. Jede prüfungsberechtigte Person vergibt zwischen 0 und 3 Punkten für die Kriterien 1 und 3 sowie zwischen 0 und 4 Punkten für das Kriterium 2. Anschließend wird die Summe der Punkte für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest gebildet.

- (5) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl für Abschlussnote und fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses den Ausschlag. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 5 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-MPH-1	Public Health Methoden	1.	9	
40-MPH-2	Epidemiologie und Biostatistik	1.	9	
40-MPH-3	Bevölkerungsmedizin und umweltbezogene Gesundheit	1.	6	
40-MPH-4	Gesundheitspsychologie und Gesundheitssoziologie	1.	6	
40-MPH-5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	1.	6	
40-MPH-6	Demografie und Gesundheitsökonomie	1.	6	
Zwischensumme			42	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase

Es werden die Profile „Vertiefende interdisziplinäre Inhalte und Betrachtungsweisen von Public Health“ und „International Perspectives of Public Health“ angeboten.

aa. Vertiefende interdisziplinäre Inhalte und Betrachtungsweisen von Public Health

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich I – 18 LP				
Von den Modulen mit dem Kürzel 40-MPH-7* sind drei zu wählen. In allen drei Modulen ist jeweils eine Studienleistung zu erbringen. In zwei Modulen ist jeweils eine Modulprüfung zu erbringen.				
40-MPH-7a	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystemforschung - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7b	Konzepte und Methoden der Bevölkerungsmedizin	2.	6	
40-MPH-7c	Gesellschaft und Gesundheit - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7d	Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbildung - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7e	Aufbau und Methoden des betriebswirtschaftlichen Managements im Gesundheitswesen	2.	6	
40-MPH-7f	Versorgungsforschung in der Pflege - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7g	Umwelt und Gesundheit - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7h	Methoden demografischer Analyse von Survey Daten	2.	6	
40-MPH-7i	Rehabilitation als Gesundheitsstrategie	2.	6	
40-MPH-7j	Methoden systematischer Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen	2.	6	
40-MPH-7-Int	International perspectives of public health: Professional and English language skills	2.	6	
Wahlpflichtbereich II – 24 LP				
Von den Modulen mit dem Kürzel 40-MPH-8* sind vier zu wählen. In allen vier Modulen ist jeweils eine Studienleistung zu erbringen. In zwei Modulen ist jeweils eine Modulprüfung zu erbringen.				
40-MPH-8a	Epidemiologische Studiendesigns und statistische Verfahren	3.	6	
40-MPH-8b	Probleme der Gesundheitssystemforschung	3.	6	
40-MPH-8c	Vertiefung bevölkerungsmedizinischer Konzepte - fortgeschrittene Analyseverfahren	3.	6	
40-MPH-8d	Prävention und Gesundheitsförderung	3.	6	
40-MPH-8e	Gesundheitsökonomische Evaluationsforschung und Health Technology Assessment	3.	6	
40-MPH-8f	Strategien der Versorgungsforschung in der Pflege	3.	6	
40-MPH-8g	Strategien, Maßnahmen und Programme umweltbezogener Gesundheitsforschung	3.	6	
40-MPH-8h	Methoden demografischer Analyse - Globale Aspekte	3.	6	
40-MPH-8i	Praxis der Rehabilitationsforschung	3.	6	
40-MPH-8j	Global Health	3.	6	
40-MPH-8k	Primary health and long-term care	3.	6	
40-MPH-8l	Evidence-based, target group-oriented strategic communication campaigns	3.	6	
40-MPH-9	Ergänzungsmodul Gesundheitswissenschaften	2. o. 3.	6	
<i>Oder</i>				
40-MPH-Prak	Ergänzungsmodul Praktikum	2. o. 3.	6	
<i>Oder</i>				
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 6 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		3. o. 4.	6	
40-MPH-23	Masterkolloquien und Masterarbeit	4.	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. International Perspectives of Public Health

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
40-MPH-7-Int	International perspectives of public health: Professional and English language skills	2.	6	
Wahlpflichtbereich I				
Es muss in den Wahlpflichtbereichen I (a) und I (b) insgesamt eine Modulprüfung erbracht werden.				
Wahlpflichtbereich I (a) – 6 LP				
Es ist eines der Module 40-MPH-7a und 40-MPH-7d zu studieren. In diesem Modul ist eine Studienleistung in englischer Sprache zu erbringen.				
40-MPH-7a	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystemforschung – Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7d	Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbildung – Vertiefung	2.	6	
Wahlpflichtbereich I (b) – 6 LP				
Es ist eines der Module 40-MPH-7b, 40-MPH-7c, 40-MPH-7e, 40-MPH-7f, 40-MPH-7g, 40-MPH-7h, 40-MPH-7i, 40-MPH-7j oder das im Wahlpflichtbereich I (a) noch nicht studierte Modul zu studieren.				
40-MPH-7b	Konzepte und Methoden der Bevölkerungsmedizin	2.	6	
40-MPH-7c	Gesellschaft und Gesundheit - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7e	Aufbau und Methoden des betriebswirtschaftlichen Managements im Gesundheitswesen	2.	6	
40-MPH-7f	Versorgungsforschung in der Pflege - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7g	Umwelt und Gesundheit - Vertiefung	2.	6	
40-MPH-7h	Methoden demografischer Analyse von Survey Daten	2.	6	
40-MPH-7i	Rehabilitation als Gesundheitsstrategie	2.	6	
40-MPH-7j	Methoden systematischer Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen	2.	6	
Wahlpflichtbereich II – 12 LP				
Es sind zwei der Module 40-MPH-8a, 40-MPH-8j, 40-MPH-8k oder 40-MPH-8l zu studieren. In einem der Module müssen eine englischsprachige Studienleistung und eine englischsprachige Modulprüfung erbracht werden; in dem weiteren dieser Module muss nur eine Studienleistung in englischer Sprache erbracht werden.				
40-MPH-8a	Epidemiologische Studiendesigns und statistische Verfahren	3.	6	
40-MPH-8j	Global Health	3.	6	
40-MPH-8k	Primary health and long-term care	3.	6	
40-MPH-8l	Evidence-based, target group-oriented strategic communication campaigns	3.	6	
Wahlpflichtbereich III – 12 LP				
Es sind zwei der Module 40-MPH-8b, 40-MPH-8c, 40-MPH-8d, 40-MPH-8e, 40-MPH-8f, 40-MPH-8g, 40-MPH-8h, 40-MPH-8i und der im Wahlpflichtbereich II nicht studierten Module zu studieren. In einem der Module müssen sowohl eine Studien- als auch eine Modulprüfung erbracht werden, in einem weiteren nur eine Studienleistung.				
40-MPH-8b	Probleme der Gesundheitssystemforschung	3.	6	
40-MPH-8c	Vertiefung bevölkerungsmedizinischer Konzepte - fortgeschrittene Analyseverfahren	3.	6	
40-MPH-8d	Prävention und Gesundheitsförderung	3.	6	
40-MPH-8e	Gesundheitsökonomische Evaluationsforschung und Health Technology Assessment	3.	6	
40-MPH-8f	Strategien der Versorgungsforschung in der Pflege	3.	6	
40-MPH-8g	Strategien, Maßnahmen und Programme umweltbezogener Gesundheitsforschung	3.	6	
40-MPH-8h	Methoden demografischer Analyse - Globale Aspekte	3.	6	
40-MPH-8i	Praxis der Rehabilitationsforschung	3.	6	

40-MPH-9	Ergänzungsmodul Gesundheitswissenschaften	2. o. 3.	6	
<i>oder</i>				
40-MPH-Prak	Ergänzungsmodul Praktikum	2. o. 3.	6	
<i>oder</i>				
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 6 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.		3. o. 4.	6	
40-MPH-25	Master's Colloquium and Master's Thesis International Perspectives of Public Health	4.	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
40-MPH-1	Public Health Methoden	9		1	2	1:1	
40-MPH-2	Epidemiologie und Biostatistik	9			1		
40-MPH-23	Masterkolloquien und Masterarbeit	30			1		
40-MPH-25	Master's Colloquium and Master's Thesis International Perspectives of Public Health	30			1		
40-MPH-3	Bevölkerungsmedizin und umweltbezogene Gesundheit	6			1		
40-MPH-4	Gesundheitspsychologie und Gesundheitssoziologie	6		1	1		
40-MPH-5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssysteme	6		1	1		
40-MPH-6	Demografie und Gesundheitsökonomie	6			1		
40-MPH-7a	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystemforschung - Vertiefung	6		1	1		
40-MPH-7b	Konzepte und Methoden der Bevölkerungsmedizin	6		1	1		
40-MPH-7c	Gesellschaft und Gesundheit - Vertiefung	6		1	1		
40-MPH-7d	Gesundheitsverhalten und Gesundheitsbildung - Vertiefung	6		1	1		
40-MPH-7e	Aufbau und Methoden des betriebswirtschaftlichen Managements im Gesundheitswesen	6		1	1		
40-MPH-7f	Versorgungsforschung in der Pflege - Vertiefung	6		1	1		
40-MPH-7g	Umwelt und Gesundheit - Vertiefung	6		1	1		
40-MPH-7h	Methoden demografischer Analyse von Survey Daten	6		1	1		
40-MPH-7i	Rehabilitation als Gesundheitsstrategie	6		1	1		
40-MPH-7-Int	International perspectives of public health: Professional and English language skills	6		1	1		
40-MPH-7j	Methoden systematischer Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen	6		1	1		
40-MPH-8a	Epidemiologische Studiendesigns und statistische Verfahren	6		1	1		
40-MPH-8b	Probleme der Gesundheitssystemforschung	6		1	1		
40-MPH-8c	Vertiefung bevölkerungsmedizinischer Konzepte - fortgeschrittene Analyseverfahren	6		1	1		
40-MPH-8d	Prävention und Gesundheitsförderung	6		1	1		

40-MPH-8e	Gesundheitsökonomische Evaluationsforschung und Health Technology Assessment	6		1	1		
40-MPH-8f	Strategien der Versorgungsforschung in der Pflege	6		1	1		
40-MPH-8g	Strategien, Maßnahmen und Programme umweltbezogener Gesundheitsforschung	6		1	1		
40-MPH-8h	Methoden demografischer Analyse - Globale Aspekte	6		1	1		
40-MPH-8i	Praxis der Rehabilitationsforschung	6		1	1		
40-MPH-8j	Global Health	6		1	1		
40-MPH-8k	Primary health and long-term care	6		1	1		
40-MPH-8l	Evidence-based, target group-oriented strategic communication campaigns	6		1	1		
40-MPH-9	Ergänzungsmodul Gesundheitswissenschaften	6		1-3			0-1
40-MPH-Prak	Ergänzungsmodul Praktikum	6		1			1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Bericht (Projektbericht) im Umfang von ca. 8 – 10 Seiten. Gruppenarbeiten sind möglich und müssen pro Person im gleichen Umfang erbracht werden.
 - Bericht (Praktikumsbericht): kritische Reflexion der Praktikumserfahrung und Verknüpfung mit den Studieninhalten in einem 10 – 15 seitigen Bericht. Die*der Modulbeauftragte legt fest, durch welche prüfungsberechtigte Person die Prüfung abgenommen wird.
 - Klausur im Umfang von 90 – 120 Minuten
 - Klausur im Umfang von 60 – 90 Minuten
 - Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) im Umfang von 10 bis 15 Seiten pro Person
 - Hausarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit im Umfang von 8 bis 10 Seiten pro Person
 - Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten
 - Referat mit Ausarbeitung: Posterpräsentation (10 Minuten) mit Ausarbeitung (10 Seiten) in den sich mit den unterschiedlichen, aber komplementären Perspektiven Bevölkerungsmedizin und umweltbezogene Gesundheit anhand eines Untersuchungsobjekt auseinandergesetzt wird
 - Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 15 Seiten)
 - Referat mit Ausarbeitung (10 bis 15 Seiten pro Person) als Einzel- oder Gruppenarbeit
 - Projekt mit Ausarbeitung als Einzel oder Gruppenarbeit im Umfang von 15 – 20 Seiten pro Person
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.
- (2) Studienleistungen im Studiengang Public Health dienen im Rahmen der Kompetenzorientierten Lehre dazu, den Lehr- und Lernprozess zu begleiten und bereiten die Studierenden sowohl auf die Erstellung der Modul-(teil)prüfung als auch der Masterarbeit vor. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- bis zu 3 schriftliche Beiträge von insgesamt 4 Seiten und mündliche Beiträge im Umfang von insgesamt 20 Minuten. Mögliche Formen sind insbesondere
 - Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation (auch in studentischen Kleingruppen),
 - studentische Gruppenarbeiten mit regelmäßiger schriftlicher Protokollierung und mündlicher Präsentation von Arbeitsergebnissen,
 - Erstellung eines Gutachtens,
 - Bearbeitung wissenschaftlicher Texte,
 - Literaturrecherchen,
 - eine Argumentationsrekonstruktion,
 - Zusammenfassung eines Textes,
 - Bearbeitung von statistischen Beispielaufgaben,
 - schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels,
 - intensive Mitarbeit bei allen Schritten der empirischen Projektarbeit (Projektvorbereitung, Planung, Umsetzung, Auswertung, Ergebnisaufbereitung, Ergebnispräsentation),
 - One-Minute-Paper, Mikro-Themen, Exzerpte, Essays, Exposes etc.
 - Referat von ca. 15 Minuten oder Referat mit Ausarbeitung oder Ausarbeitung (ca. 4 Seiten)
 - Schriftliche Bearbeitung eines Fallbeispiels und Kurzpräsentationen zu Themen der Veranstaltung
 - Beteiligung auf Aufforderung oder auch unaufgefordert mit einem exemplarischen Beitrag zum fachlichen Diskurs.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Für die Masterarbeit im Profil Vertiefende interdisziplinäre Inhalte und Betrachtungsweisen von Public Health gilt: Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 80-100 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eigenständig ein gesundheitswissenschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Grundsätzen und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu und im Rahmen des Masterkolloquiums Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit ist spätestens am 30.09. in digitaler Form beim Prüfungsamt der Fakultät für Gesundheitswissenschaften einzureichen. Erfolgt die Ausgabe der Aufgabenstellung auf Antrag im begründeten Einzelfall außerhalb eines Kolloquiums, beträgt die Bearbeitungszeit 18 Wochen ab Ausgabe der Aufgabenstellung.
- Für die Masterarbeit im Profil International Perspectives of Public Health gilt: Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 80-100 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eigenständig ein gesundheitswissenschaftliches Problem mit internationaler Relevanz nach wissenschaftlichen Grundsätzen und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu und im Rahmen des Masterkolloquiums Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit muss auf Englisch verfasst werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit ist spätestens am 30.09. in digitaler Form beim Prüfungsamt der Fakultät für Gesundheitswissenschaften abzugeben. Erfolgt die Ausgabe der Aufgabenstellung auf Antrag im begründeten Einzelfall außerhalb eines Kolloquiums, beträgt die Bearbeitungszeit 18 Wochen ab Ausgabe der Aufgabenstellung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für den Masterstudiengang Public Health einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Public Health eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 2. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 259), berichtigt am 2. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 5 S. 93) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. Dezember 2022.

Bielefeld, den 31. März 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer